

Zuständigkeit der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe für Leistungen des § 67 SGB XII zum Wohnen

1. Rechtslage

Die §§ 67-69 SGB XII regeln die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Ziel dieser Leistungen ist es, den Leistungsberechtigten wieder ein menschenwürdiges, selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie sind darauf ausgerichtet, besondere soziale Schwierigkeiten zu beseitigen, abzuwenden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Bis zum Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) waren die Landschaftsverbände Westfalen – Lippe und Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe gem. § 2, Abs. 1, Nr. 5 AV-SGB XII NW für stationäre und teilstationäre Leistungen sachlich zuständig. Darüber hinaus waren sie nach § 2, Abs. 1, Nr. 6 AV-SGB XII NW auch für die ambulanten Leistungen zuständig, wenn diese dazu bestimmt waren, so genannte „Nicht-Sesshafte“ sesshaft zu machen. Zusätzlich war der überörtliche Träger der Sozialhilfe bei diesen Menschen auch für alle „Annexleistungen“ und damit unter anderem für die Leistungen zum Lebensunterhalt zuständig. Für alle weiteren Leistungen, wie zum Beispiel den Leistungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, war der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Mit der 1. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung (Anlage 1), die seit 01.06.2009 in Kraft ist, wurde § 2, Abs. 1 Nr. 5 dahingehend ergänzt, dass der überörtliche Träger auch für die Leistungen zuständig ist, die dazu geeignet sind, eine stationäre oder teilstationäre Leistung zu verhindern. § 2, Abs. 1, Nr. 6 der Ausführungsverordnung wurde gestrichen.

In § 2 Nr. 5 der Verordnung heißt es entsprechend:

„Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

- a) für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
- b) oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.“

2. Vom Landschaftsverband Rheinland finanzierte Leistungen

Der Landschaftsverband Rheinland finanziert anteilig die Fachberatungsstellen, Leistungen des ambulant betreuten und des stationären Wohnens sowie als nachrangiger Kos-

tensträger Beschäftigungsangebote (Arbeitsprojekte). Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügte Vorlage 12/4275 verwiesen.

3. Auswirkungen der neuen Verordnung

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, haben sich mit der 1. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII Änderungen in der Zuständigkeit der überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII ergeben.

Eine wesentliche Veränderung ist, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AV-SGB XII der Landschaftsverband Rheinland nun auch für ambulante Leistungen zuständig ist, wenn sie dazu dienen, stationäre Leistungen zu verhindern.

Weiterhin wurde § 2, Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung gestrichen, so dass der bisher gesetzlich verwendete Begriff der „Nichtsesshaften“ entfällt.

Damit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlicher Träger gegeben, wenn im Einzelfall aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten eine stationäre oder teilstationäre Leistung erforderlich ist, beziehungsweise die stationäre oder teilstationäre Maßnahme durch eine ambulante Maßnahme verhindert wird.

Als Konsequenz aus dieser Regelung ist bei jedem Leistungsantrag zu prüfen, ob der Unterstützungsbedarf der Antrag stellenden Person so groß ist, dass ohne eine ambulante Leistung im Rahmen des § 67 SGB XII die Erforderlichkeit einer stationären Maßnahme zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gegeben wäre. In diesen Fällen ist dann der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

Weil der Wortlaut von Nr. 5 b der Verordnung keine Altersbegrenzung als Kriterium für die Zuständigkeit nennt, hat sich die Frage gestellt, ob die überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch für die Finanzierung ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII bei Menschen zuständig sind, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem als Anlage 3 beigefügtem Schreiben vom 28.03.2011 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass die in Nr. 5 a der Verordnung genannte Altersgrenze auch bei ambulanten Leistungen gilt.

Die neue Zuständigkeitsregelung eröffnet die Möglichkeit, bei den Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu einem bedarfsgerechten und vernetzten Ausbau der ambulanten Angebote und damit perspektivisch auch zu einer Reduzierung der Leistungen in stationärer Form zu kommen. Die Klärung von Schnittstellen mit kommunalen Leistungen erfolgt - auf Basis der Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden (Anlage 4) - durch die örtlichen Kooperationsvereinbarungen. Hierzu finden regelmäßige bilaterale Gespräche statt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass bewährte Versorgungs- und Finanzierungsstrukturen erhalten bleiben.

Zusammenfassend hat die Änderung der 1. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung folgende Auswirkungen:

- Der Landschaftsverband Rheinland ist nunmehr für ambulante Maßnahmen zuständig, sofern sie der Vermeidung einer stationären oder teilstationären Leistung

dienen. Damit wird für die derzeit existierenden ambulanten Wohnangebote in der überwiegenden Zahl die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes gegeben sein.

- Als positiver Effekt wird nach dem bedarfsgerechten Ausbau des ambulant betreuten Wohnens eine Vermeidung oder Verkürzung von stationären Aufenthalten erwartet.
- Es entfällt die bisherige Zuständigkeit nach § 2, Abs.1, Nr.6 AV-SGB XII und damit die Zuständigkeit des LVR für so genannte „Annexleistungen“ zum ambulant betreuten Wohnen, wie beispielsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Aufwendungen können nicht mehr mit dem Landschaftsverband Rheinland summarisch abgerechnet werden.

4. Individuelle Hilfeplanung

Anlässlich der Zuständigkeitsänderung hat der Landschaftsverband Rheinland die Firma Transfer beauftragt, ein Hilfeplanformular (Anlage 5) für den Personenkreis des § 67 SGB XII zu entwickeln. Ziel hierbei ist es, sowohl die für eine adäquate Leistung erforderlichen Informationen zu erhalten, als auch sicherzustellen, dass die erforderlichen Leistung möglichst schnell erbracht werden können.

Im Rahmen der Einzelfallbearbeitung ist die individuelle Hilfeplanung das zentrale Instrument, auf dessen Basis der Unterstützungsbedarf und die individuellen Ziele der leistungsberechtigten Person festgestellt werden. Hieraus werden die konkreten Leistungen abgeleitet, und zwar die Art der Leistung (stationär beziehungsweise ambulant), der Umfang der Leistung sowie die Dauer der Leistung.

Einzelheiten zum Inhalt und Verfahren werden in der Sozialausschusssitzung am 28.06.2011 durch Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Firma Transfer, sowie die Verwaltung erläutert.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e